

Wir verwenden zur Verbesserung und Optimierung der Funktionen unseres Internetauftrittes, Cookies. Cookies können ebenfalls für statistische Auswertungen (z.B. Google Analytics) herangezogen werden. Mit der weiteren Nutzung unserer Internetauftrittes oder mit Anklicken des untenstehenden Buttons erklären Sie sich hiermit einverstanden und erzeugen ein Cookie mit dem Namen "bup-compliance" mit dem Inhalt "on" und 90 Tagen Verfallszeit. Weitere Informationen, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Widerspruchsrechten, finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Ihre Zustimmung löscht sich automatisch nach 90 Tagen.

OK

BRENNECKE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Suchen

Navigation

Rechtsgebiete

Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

Kontakt

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

§ 2 b Abs. 1 AKB enthält eine abschließende Aufzählung von Obliegenheiten die der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalls beachten muss, wenn er sich die Leistungspflicht des Versicherers bewahren will. Beruft sich der Versicherer auf seine Leistungsfreiheit, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 VVG erfüllt sein, da es sich bei § 2 b AKB um eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit handelt. Der Versicherungsnehmer muss demnach schuldhaft gehandelt haben, wobei bereits einfache Fahrlässigkeit genügt. Ferner muss der Versicherer binnen Monatsfrist seit Kenntnis der Obliegenheitsverletzung den Vertrag gekündigt haben, wobei der Zugang der Kündigung von Versicherer zu beweisen ist. Der Versicherungsnehmer hat dagegen die Möglichkeit den sog. Kausalitätsgegenbeweis zu führen. Er muss darlegen, dass die Obliegenheitsverletzung weder Einfluss auf den Versicherungsfall noch auf den Umfang der Leistung gehabt hat. Die Obliegenheiten im Einzelnen: 1. Verwendungsklausel Nach § 2 b Abs. 1 a AKB wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag abgegebenen Zweck verwendet wird. Klassisches Beispiel ist, wenn ein Fahrzeug ausschließlich für Private Zwecke versichert ist, das Fahrzeug aber als Mietwagen oder Taxi eingesetzt wird. 2.

Schwarzfahrerklausel Nach § 2 b Abs. 1 b AKB wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht. Unberechtigter Fahrer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer das Fahrzeug ohne vorherige ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis des Verfügungsberechtigten führt. Eine nachträgliche Genehmigung ändert an der Leistungsfreiheit des Versicherers nichts. Die Klausel gilt nur für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung und nicht für die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung). 3. Führerscheinklausel Die Führerscheinklausel nach § 2 b Abs. 1 c AKB führt zur Leistungsfreiheit gegenüber dem Fahrer, der bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt. Die Klausel greift nicht ein, wenn dem Fahrer ein Fahrverbot auferlegt wurde. Dagegen ist die Klausel wiederum anzuwenden, wenn die Fahrerlaubnis nach § 94 Strafprozessordnung (StPO) beschlagnahmt wurde oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wurde, § 111 a StPO. 4. Rennklausel Nach der in § 2 b Abs. 1 d AKB normierten Rennklausel ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird. Werden Dritte bei einer nicht genehmigten Fahrveranstaltung geschädigt, steht diesen aber ein Direktanspruch auf Ersatz des Schadens gem. § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) zu. 5. Trunkenheitsklausel Die Trunkenheitsklausel ist in § 2 b Abs. 1 e AKB normiert. Sie begründet in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung die Leistungsfreiheit bei absoluter und relativer Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugführers. Die relative Fahruntüchtigkeit ist bereits bei einem Promillewert von 0,3 ‰ gegeben. Die absolute Fahruntüchtigkeit liegt bei einem Promillewert ab 1,1 ‰. 6. Sonderregelung Nach § 2 b Abs. 1 S. 2 AKB führen Verstöße gegen die Schwarzfahrerklausel, die Führerscheinklausel und die Trunkenheitsklausel gegenüber dem Versicherungsnehmer, den Halter oder dem Eigentümer nur dann zur Leistungsfreiheit, wenn diese Personen die Leistungsfreiheit selbst gegangen haben. Besonders die Führerscheinklausel ist von hoher Praxisrelevanz, denn grundsätzlich muss sich der Versicherungsnehmer die Fahrerlaubnis zeigen lassen, wenn er das Fahrzeug einem Dritten überlässt. Nicht weniger Bedeutsam ist in der anwaltlichen Praxis die Trunkenheitsklausel. Bei dieser Klausel liegt ein Verschulden schon dann vor, wenn der Versicherungsnehmer weiß, dass der Fahrer Alkohol getrunken hat. 7. Rechtsfolge der Obliegenheitsverletzung Bei der Verletzung einer Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles ist die Leistungspflicht des Versicherers in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung gegenüber den Versicherungsnehmer und den versicherten Personen auf einen Betrag von 5.000 € beschränkt. Wurde die Obliegenheitsverletzung von mehreren versicherten Personen verletzt, besteht gegenüber jeder Person eine Leistungsfreiheit in Höhe von 5.000 €.

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: 01. September 2006

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande. Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Das Referat Versicherungsrecht wird bei Brennecke & Partner Rechtsanwälte betreut von:



Monika Dibbelt, Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Monika Dibbelt berät und vertritt ihre Mandanten insbesondere bei allen Fragen um Allgemeine Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsvertragsrecht, Fragen zur Begründung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen, dem Recht der Versicherungsaufsicht unabhängig vom Versicherungstyp.

Sie berät und vertritt bei der Prüfung von Lebensversicherungsverträgen und Beraterhaftungsfällen in der Versicherungsvermittlung. Daneben berät Rechtsanwältin Dibbelt im Krankenversicherungsrecht und vertritt ihre Mandanten in gerichtlichen Verfahren.

Das besondere Interesse von Rechtsanwältin Dibbelt liegt im Bereich der Betrieblichen Altersversorgung sowie versicherungsrechtlichen Fragestellungen im Rahmen von Insolvenzen.

Kontaktieren Sie Rechtsanwältin Dibbelt unter:

Mail: dibbelt@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0421-2241987-0

Normen: § 2b AKB

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Verkehrsrecht/ Versicherung/ Haftpflicht](#)

[Rechtsinfos/ Strafrecht/ Strafprozessrecht](#)

[Rechtsinfos/ Strafrecht/ Verkehrsstrafrecht](#)

[Rechtsinfos/ Verkehrsrecht/ Fahrerlaubnis](#)

[Rechtsinfos/ Wirtschaftsstrafrecht](#)

[Rechtsinfos/ Versicherungsrecht/ KFZ-Versicherung/ Haftpflicht](#)

[Rechtsinfos/ Versicherungsrecht/ Haftpflichtversicherung](#)

[Rechtsinfos/ Versicherungsrecht/ Lebensversicherung](#)